

Verordnung des EJPD über die elektronische öffentliche Beurkundung ohne elektronische Zulassungsbestätigung

vom 6. Dezember 2012

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD),
gestützt auf Artikel 14a der Verordnung vom 23. September 2011¹ über die
elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV),
verordnet:*

Art. 1 Nachweis der Berechtigung zur Beurkundung

¹ Bis zur Bereitstellung des schweizerischen Registers der Urkundspersonen kann die Berechtigung zur Beurkundung ohne Zulassungsbestätigung nach Artikel 3 Absatz 2 EÖBV nachgewiesen werden, indem im elektronischen Dokument die Handunterschrift der Urkundsperson sowie deren Siegel oder Stempel erkennbar abgebildet werden.

² Im Verbal ist darauf hinzuweisen, dass das elektronische Dokument gestützt auf Artikel 14a EÖBV ohne elektronische Zulassungsbestätigung gültig ist.

Art. 2 Prüfungspflicht der Registerämter

¹ Das Handelsregisteramt oder das Grundbuchamt, bei dem ein elektronisches Dokument nach Artikel 1 eingereicht wird, prüft visuell, ob:

- a. im elektronischen Dokument die Handunterschrift der Urkundsperson sowie deren Siegel oder Stempel erkennbar abgebildet sind;
- b. der Name der Urkundsperson im elektronischen Dokument mit dem Namen in der elektronischen Signatur übereinstimmt (Feld «subject» bzw. «Common Name CN»).

² Hat das Registeramt Zweifel an der Berechtigung der Urkundsperson, Beurkundungen vorzunehmen, so überprüft es die Berechtigung selber oder verlangt es von der Urkundsperson einen Nachweis aufgrund eines verbindlichen kantonalen Verzeichnisses oder einer Bestätigung der Zulassungsbehörde.

SR 943.033.3

¹ SR 943.033

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

6. Dezember 2012

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Simonetta Sommaruga